

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. Februar 2021

Nummer 5

INHALT

Tag		Seite
2. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung 20120	32
25. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	33
15. 1. 2021	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne 28500	49

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift:
30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf.
Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer
und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene
8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Subdelegationsverordnung

Vom 2. Februar 2020

Aufgrund

des § 42 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2 des **Waffengesetzes** vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und

des § 47 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2, und des § 59 Satz 3 des **Berufsbildungsgesetzes** in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Ministerium für Inneres und Sport kann durch Verordnung die Ermächtigung nach § 42 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 WaffG auf Polizeibehörden weiterübertragen. ³Es kann durch Verordnung die Ermächtigung nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit

Satz 2 WaffG auf Kommunen weiterübertragen und dabei vorsehen, dass die Verordnungen der Kommunen im Benehmen mit Polizeibehörden erlassen werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. nach § 47 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2, und § 59 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie auf das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.“

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Verordnung nach Satz 1 Nr. 7 bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. Februar 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 25. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2020 (Nds. GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Der Tarifnummer 2 werden die folgenden Nummern 2.23 bis 2.23.6 angefügt:

<p>„2.23</p> <p>2.23.1</p> <p>2.23.2</p> <p>2.23.3</p> <p>2.23.4</p> <p>2.23.5</p> <p>2.23.6</p>	<p>Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)</p> <p>Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung nach § 47 Abs. 1 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vor-Ort-Besichtigung, — Kontrolle von Unterlagen, — Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung oder — Verlangen einer Auskunft <p>Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2</p> <p>Genehmigung des Betriebs eines Systems nach § 18 Abs. 1</p> <p>Nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 18 Abs. 2</p> <p>Teilweiser oder vollständiger Widerruf einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2</p> <p>Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 600*</p> <p>nach Zeitaufwand*</p> <p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12 000 und höchstens 24 000*</p> <p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*</p> <p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 5 200*</p> <p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2 600**.</p>
--	---	---

2. In Tarifnummer 5 werden in Nummer 5.5.2.2.1 in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ nach den Worten „nach Zeitaufwand“ ein Komma und die Worte „jedoch mindestens 100“ angefügt.

3. Tarifnummer 24 erhält folgende Fassung:

<p>„24</p> <p>24.1</p> <p>24.2</p> <p>24.3</p> <p>24.4</p> <p>24.5</p>	<p>Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)</p> <p>Planfeststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)</p> <p>Plangenehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 WHG</p> <p>Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 WHG, in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG</p> <p>Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 oder 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)</p> <p>Auferlegung eines Beitrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NWG</p>	<p>Gebühr nach Nr. 96.1.24.1</p> <p>Gebühr nach Nr. 96.1.25.1</p> <p>Gebühr nach Nr. 96.1.4</p> <p>nach Zeitaufwand</p> <p>nach Zeitaufwand</p>
--	---	---

24.6	Festsetzung einer Entschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 112 NWG	nach Zeitaufwand	
24.7	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 114 Satz 2 NWG, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens	Gebühr nach Nr. 96.2.32	
24.8	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3	82 bis 8 370	
24.9	Erlaubnis nach — § 15 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, oder — § 15 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, § 20 a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3		
24.9.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1,0 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens	300
24.9.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,15 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
24.9.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	875 zuzüglich 0,1 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
24.9.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 575 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
24.10	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1	56 bis 2 790	
24.11	Entscheidung nach § 21 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 96.2.32	
24.12	Zulassung einer Ausnahme von einer durch Verordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24, getroffenen Regelung	27 bis 8 370	
24.13	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 24	27 bis 8 370“.	

4. Tarifnummer 27 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 27.1.14 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Satz 1, 5 oder 8“ durch die Angabe „Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 27.1.14.5 werden die folgenden neuen Nummern 27.1.15 bis 27.1.15.7 eingefügt:

„27.1.15	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2		
27.1.15.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 500	
27.1.15.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100	
27.1.15.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten	
27.1.15.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
27.1.15.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
27.1.15.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten	

27.1.15.7 für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen 356 600
zuzüglich 0,2 v. H.
der 100 000 000 Euro
übersteigenden Kosten“.

- c) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 27.1.14 wird die Angabe „Nr. 27.1.14“ durch die Angabe „den Nrn. 27.1.14 und 27.1.15“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 27.1.15 bis 27.1.17 werden Nummern 27.1.16 bis 27.1.18.
- e) In der neuen Nummer 27.1.16 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 43 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4“ ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 27.1.18 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Nummern 27.1.18 bis 27.1.28 werden Nummern 27.1.19 bis 27.1.29.

5. Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 40.1.12 und 40.1.13 werden durch die folgenden neuen Nummern 40.1.12 bis 40.1.12.6 ersetzt:

„40.1.12	Bewachungsgewerbe nach § 34 a		
40.1.12.1	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34 a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	2 500
40.1.12.2	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 34 a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350
40.1.12.3	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsgewerbetreibenden nach § 34 a Abs. 1 Satz 10	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	300
40.1.12.4	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34 a Abs. 1 Satz 10 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	300
40.1.12.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34 a Abs. 1 a Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	300
40.1.12.6	Untersagung der Beschäftigung nach § 34 a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	450“.

- b) Die bisherigen Nummern 40.1.14 bis 40.1.20.5 werden Nummern 40.1.13 bis 40.1.19.5.
- c) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 40.1.20.5 wird die Angabe „40.1.20.5“ durch die Angabe „40.1.19.5“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 40.1.20.6 bis 40.1.20.15 werden Nummern 40.1.19.6 und 40.1.19.15.
- e) In der neuen Nummer 40.1.19.15 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „40.1.20.1.1 bis 40.1.20.14“ durch die Angabe „40.1.19.1.1 bis 40.1.19.14“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 40.1.20.16 und 40.1.20.17 werden Nummern 40.1.19.16 und 40.1.19.17.
- g) In der neuen Nummer 40.1.19.17 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.3 oder 40.4“ durch die Angabe „Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.12.6 oder 40.3“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 40.1.20.18 bis 40.1.22.11 werden Nummern 40.1.19.18 bis 40.1.21.11.
- i) In der neuen Nummer 40.1.21.11 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.3 oder 40.4“ durch die Angabe „Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.12.6 oder 40.3“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nummer 40.1.22.12 wird Nummer 40.1.21.12.
- k) Nummer 40.3 wird gestrichen.
- l) Die bisherigen Nummern 40.4 bis 40.6.1 werden Nummern 40.3 bis 40.5.1.
- m) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 40.6.1 wird die Angabe „40.6.1“ durch die Angabe „40.5.1“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 40.6.2 bis 40.6.6 werden Nummern 40.5.2 bis 40.5.6.

6. Der Tarifnummer 44 wird die folgende Nummer 44.24 angefügt:

„44.24	Niedersächsisches Lärmschutzgesetz vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562)		
	Zulassung einer Ausnahme oder eine andere begünstigende Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 2 erlassenen Verordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25“.

7. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung zu Nr. 64.1.7 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.“
- b) Die Anmerkungen zu Nr. 64.1.20 werden gestrichen.
- c) Die Anmerkung zu Nr. 64.1.34 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.“
- d) Die Anmerkung zu den Nrn. 64.2.5 und 64.2.6 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.“
- e) Die Anmerkung zu den Nrn. 64.2.12 und 64.2.13 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.2.1.1.“
- f) Die Anmerkung zu Nr. 64.8.14 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.“

8. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 84.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 84.6 angefügt:

„84.6	Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), zuletzt geändert durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
	Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand“.

9. Tarifnummer 96 erhält folgende Fassung:

„96	Wasserrecht	
96.1	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)	
96.1.1	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 im förmlichen Verwaltungsverfahren, Bewilligung nach § 8 Abs. 1 und gehobene Erlaubnis nach § 15	
96.1.1.1	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung), je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,85, insgesamt jedoch mindestens 590 und höchstens 41 250
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.1: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.1.2	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zulässiger Leistung	64, insgesamt jedoch mindestens 1 440 und höchstens 63 700

Anmerkung zu Nr. 96.1.1.2:

Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten.

96.1.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks, je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden dürfen	0,80, insgesamt jedoch mindestens 5 000 und höchstens 300 000
----------	--	--

Anmerkung zu Nr. 96.1.1.3:

Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme oder Einleitung zugrunde zu legen.

96.1.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 405 und höchstens 20 200
----------	--	--

Anmerkung zu Nr. 96.1.1.4:

Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 abgegolten.

96.1.1.5	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	
96.1.1.5.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. der Errichtungskosten oder des Wertes, jedoch mindestens 635
96.1.1.5.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.5.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.5.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 150 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.6	Änderung einer Erlaubnis, Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis	
96.1.1.6.1	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung)	

	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf	Gebühr nach Nr. 96.1.1.1
96.1.1.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung,	45, insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000
96.1.1.6.3	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden dürfen, je angefangene 1 000 m ³ des Wassers oder der Stoffe	0,40, insgesamt jedoch mindestens 2 500 und höchstens 150 000
96.1.1.6.4	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 210 und höchstens 20 200
96.1.1.6.5	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.1.6.6	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50 000
96.1.1.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	nach Zeitaufwand
96.1.1.8	Nachträgliche Entscheidung nach § 14 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand
96.1.2	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, die nicht im förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt wird	
96.1.2.1	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie das Einbringen von Baggergut in ein Gewässer), je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,40, insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.1: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.2.2	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zulässiger Leistung	45, insgesamt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.2: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten.	
96.1.2.3	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10 100
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.3: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 abgegolten.	
96.1.2.4	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	

96.1.2.4.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen, oder für die Entnahme von Stoffen, deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. der Errichtungskosten oder des Wertes, jedoch mindestens 300
96.1.2.4.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.4.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 500 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.4.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	2 550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.5	Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
96.1.2.6	Änderung einer Erlaubnis	
96.1.2.6.1	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie das Einbringen von Baggergut in ein Gewässer) hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf	Gebühr nach Nr. 96.1.2.1
96.1.2.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung,	45, insgesamt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000
96.1.2.6.3	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 10 100
96.1.2.6.4	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.2.6.5	für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50 000
96.1.2.6.6	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 31 850
96.1.2.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300

A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 96.1.1 und 96.1.2:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.

96.1.3	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung — mit § 58 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1, — mit § 60 Abs. 3 Satz 3, — mit § 63 Abs. 1 Satz 2 oder — mit § 69 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 NWG	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens	250
96.1.5	Festlegung eines Ausgleichs nach § 22	nach Zeitaufwand	
96.1.6	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers nach § 34 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.1.7	Anordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
96.1.8	Anordnung im Einzelfall nach § 38 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.1.9	Befreiung nach § 38 Abs. 5	100 bis 1 000	
96.1.10	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 42	nach Zeitaufwand	
96.1.11	Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 500
	A n m e r k u n g zu Nr. 96.1.11: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
96.1.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.1.13	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5	60 bis 5 000	
96.1.14	Anerkennung einer Heilquelle nach § 53 Abs. 2 Satz 1	1 910	
96.1.15	Auferlegung von besonderen Betriebs- oder Überwachungspflichten nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.1.16	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung einer Heilquelle sowie der zur Heilquelle gehörenden Betriebe und Anlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 durch — Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Beschaffenheit der Heilquelle einschließlich ihrer Umgebung, — Überprüfung der Einhaltung der in der staatlichen Anerkennung festgelegten Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten, — Kontrolle der chemischen Zusammensetzung sowie der physikalischen Eigenschaften der Heilquelle, insbesondere der bakteriologischen und hygienischen Beschaffenheit des Wassers, — Kontrolle der Heilwirkung und Überprüfung des Wassers im Hinblick auf Gegenindikationen oder Gesundheitsgefährdungen, — Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder — Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand	
	A n m e r k u n g zu Nr. 96.1.16: Für erforderliche Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.		
96.1.17	Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage		
96.1.17.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1	135 bis 2 830	
96.1.17.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1	84 bis 1 415	
96.1.17.3	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.1.18	Abwasserbehandlungsanlagen		
96.1.18.1	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Errichtung und des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3		

96.1.18.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens	615
96.1.18.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,33 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.1.18.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 825 zuzüglich 0,22 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.1.18.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 365 zuzüglich 0,12 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.1.18.2	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3	Gebühr nach Nr. 96.1.20.1, bezogen auf die Kosten der Änderung	
96.1.18.3	Prüfung einer Anzeige nach § 60 Abs. 4 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand	
96.1.18.4	Untersagung des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage oder eines Teils einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
96.1.18.5	Anordnung der Stilllegung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
	<i>A n m e r k u n g e n</i> zu Nr. 96.1.18:		
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.		
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1		
96.1.19	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
96.1.20	Anordnung nach § 64 Abs. 2	270	
96.1.21	Anordnung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 66	500	
96.1.22	Planfeststellung		
96.1.22.1	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1, mit Ausnahme der Planfeststellung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) genehmigungsbedürftig ist,		
96.1.22.1.1	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	3 v. H. der Kosten, jedoch mindestens	1 000
96.1.22.1.2	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten	
96.1.22.1.3	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 500 zuzüglich 0,3 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Kosten	
96.1.22.1.4	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	4 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten	

96.1.22.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	das 1,8-Fache der Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbau- menge
	<p><i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 96.1.22.2: In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.</p> <p><i>A n m e r k u n g e n</i> zu den Nrn. 96.1.22.1 und 96.1.22.2:</p> <p>a) Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.</p> <p>b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.</p>	
96.1.23	Plangenehmigung	
96.1.23.1	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 mit Ausnahme der Plangenehmigung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	
96.1.23.1.1	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1,5 v. H. der Kosten, jedoch mindestens 300
96.1.23.1.2	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	750 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.23.1.3	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 250 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.23.1.4	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 300 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.23.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamt- abbau- menge
	<p><i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 96.1.23.2: In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.</p>	
96.1.24	Überschwemmungsgebiete	
96.1.24.1	Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebietes nach § 78 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
96.1.24.2	Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 78 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.3	Prüfung einer Anzeige nach § 78 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.4	Zulassung einer Maßnahme nach § 78 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.5	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 78 a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.24.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 78 c Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.7	Prüfung einer Anzeige nach § 78 c Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand

96.1.25	Verpflichtung nach § 92, 93 oder 94 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.1.26	Festsetzung eines Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.1.27	Bestimmung, dass die Entschädigung durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, nach § 96 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
96.1.28	Hinwirken auf eine gütliche Einigung der Beteiligten auf Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand	
96.1.29	Festsetzung einer Entschädigung nach § 98 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand	
96.1.30	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht		
96.1.30.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung eines Gewässers oder einer Anlage im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und § 101 durch — Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, — Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder — Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand	
	Anmerkungen zu Nr. 96.1.30.1:		
	a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.		
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.		
96.1.30.2	Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.1.30.3	Überprüfung einer erteilten Zulassung nach § 100 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.1.31	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG)		
96.1.31.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
96.1.31.2	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
96.1.31.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
96.1.31.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
96.2	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477)		
96.2.1	Anordnung nach § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
96.2.2	Feststellung des Inhalts oder des Umfangs eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
96.2.3	Ermäßigung der Gebühr nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.2.4	Verlangen der Vorlage von Messergebnissen nach § 26 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.5	Festlegung von Art, Anzahl oder Aufstellungsort der Geräte nach § 26 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.6	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch Verfügung nach § 34 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.7	Setzen und Beurkunden von Staumarken nach § 45 Abs. 3 Satz 1 oder Erneuern, Versetzen oder Berichtigten von Staumarken und Beurkunden nach § 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2		125 bis 5 000

96.2.8	Genehmigung des Änderns oder Beeinflussens von Staumarken oder Festpunkten nach § 46 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.2.9	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage nach § 48 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 5 000
96.2.10	Bestimmung und ortsübliche Bekanntmachung einer Frist nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.11	Anordnung nach § 50	nach Zeitaufwand	
96.2.12	Zulassung einer Ausnahme durch Verfügung nach § 51 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.13	Planfeststellung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach § 53 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, oder nach § 56 Abs. 2		
96.2.13.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	3 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens	1 000
96.2.13.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.2.13.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 500 zuzüglich 0,3 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.2.13.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	4 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.2.14	Plangenehmigung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach § 53 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, oder Genehmigung für eine Anlage, Aufschüttung oder Abgrabung nach § 57 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 83,		
96.2.14.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens	250
96.2.14.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.2.14.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
96.2.14.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	

Anmerkungen zu den Nrn. 96.2.13 und 96.2.14:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.

96.2.15	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung des Baus, der Unterhaltung oder des Betriebs einer Stauanlage oder eines Wasserspeichers nach § 55 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, durch — Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder — Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand	
96.2.16	Auferlegung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 55 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.2.17	Feststellung nach § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.2.18	Anordnung im Einzelfall nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.2.19	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 79 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
96.2.20	Verlangen der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 89 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.21	Prüfung einer Anzeige nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
96.2.22	Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 1 oder Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 97 Abs. 3		43 bis 445
96.2.23	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser in die Kanalisation oder in eine Kläranlage nach § 98 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WHG, durch — Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder — Entnahme und Untersuchung von Proben- und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle.	nach Zeitaufwand	
	A n m e r k u n g zu Nr. 96.2.23: Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.		
96.2.24	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.2.25	Anordnung nach § 100 Abs. 3		25 bis 255
96.2.26	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages nach § 101 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.2.27	Auferlegung einer Maßnahme zur Beobachtung der Gewässer oder des Bodens nach § 101 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.2.28	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
96.2.29	Vorbescheid nach § 11 Satz 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	61
96.2.30	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
96.2.31	Verpflichtung nach § 111 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
96.2.32	Auferlegung eines Beitrags nach § 111 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.2.33	Festsetzung einer Entschädigung nach § 112	nach Zeitaufwand	
96.2.34	Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.2.35	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens		
96.2.35.1	bei einem Streitwert, der nicht mehr als 2 500 Euro beträgt		3 v. H.
96.2.35.2	bei einem Streitwert, der mehr als 2 500 Euro beträgt		1 v. H., jedoch mindestens
			75
96.2.36	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch nach § 120 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	2 8
96.2.37	Verpflichtung zur Duldung nach § 122	nach Zeitaufwand	

96.3	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)		
96.3.1	Dokumentation der Nachvollziehbarkeit der Einstufung nach § 8 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.2	Maßnahme nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.3	Überprüfung der Dokumentation nach § 10 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.4	Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.5	Anordnung nach § 16 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
96.3.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.7	Entscheidung über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder die Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.8	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.9	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs oder Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb nach § 41 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.10	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages nach § 46 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.11	Anordnung einer einmaligen Prüfung oder wiederkehrender Prüfungen nach § 46 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.12	Befreiung nach § 49 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.13	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 52 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770*
96.3.14	Zustimmung nach § 53 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
96.3.15	Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770*
96.3.16	Erneute Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770*
96.3.17	Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770*
96.3.18	Zustimmung nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
96.3.19	Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 59 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770*
96.3.20	Erneute Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 59 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770*
96.3.21	Anordnung nach § 67	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.22	Anordnung einer technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahme nach § 68 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.23	Zustimmung nach § 68 Abs. 10 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.24	Anordnung nach § 68 Abs. 10 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.25	Festlegung nach § 69 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72

96.3.26	Prüfung einer Anzeige nach Nr. 6.1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.27	Anordnung nach Nr. 6.4 Satz 1, auch in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 Buchst. b, der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.28	Anordnung nach Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.3.29	Befreiung nach Nr. 8.3 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
96.4	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)		
96.4.1	Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung nach § 1 Satz 1		
96.4.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	275 3 110*
96.4.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	1 910 14 400*
96.4.2	Verlängerung der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.4.1.1 oder 96.4.1.2*	
96.4.3	Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.4.4	Überwachung nach § 4 Abs. 3		
96.4.4.1	Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	275 2 330
96.4.4.2	turnusmäßiger Ringversuch, je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	110 1 650
96.4.4.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand“.	

10. Tarifnummer 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 100.1.5.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 100.1.5.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
- c) In Nummer 100.1.5.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
- d) In Nummer 100.1.5.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- e) In Nummer 100.1.5.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- f) In Nummer 100.1.5.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- g) In Nummer 100.1.5.10 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- h) In Nummer 100.1.5.11 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- i) Die Nummern 100.1.7.5 bis 100.1.7.7 erhalten folgende Fassung:

„100.1.7.5	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.7.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Kirrverboten nach § 33 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140“.

11. In Tarifnummer 112 erhält Nummer 112.3 folgende Fassung:

- „112.3 **Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437)**
Vorprüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2“.

12. In Tarifnummer 127 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „57“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „570“ durch die Zahl „670“ ersetzt.

13. Es wird die folgende Tarifnummer 133 angefügt:

„133	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) und		
	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41)		
133.1	Kontrolle der Merkmale von Bauprodukten im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ergeben, anhand von Stichproben durch Überprüfung von Unterlagen oder durch physische Kontrollen nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder § 28 Abs. 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	63 200
	Anmerkung zu Nr. 133.1: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachung — eine behördliche Anordnung zur Folge hat, — ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder — der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.		
133.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Bauproduktes oder Untersagung der Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Satz 1 ProdSG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	250 1 500
133.3	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme nach Artikel 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 ProdSG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	63 500
133.4	Maßnahme nach Artikel 56 oder Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, jeweils in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 ProdSG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 500
133.5	Aufforderung zur Korrektur der Nichtkonformität eines Bauproduktes nach Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	63 500
133.6	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die nicht in den Nummern 133.1 bis 133.5 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	63 500“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Januar 2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit
für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung
für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG
am Betriebsstandort Berne

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 497) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 2 am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 15. Januar 2021

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

